

**Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau der Ortsumgehung Mainroth - Rothwind - Fassoldshof im Zuge der Bundesstraße B 289 "(Burgkunstadt) - Kulmbach" von Bau-km 0+000 bis Bau- km 4+715 (= Abschnitt 340, Station 0,080 bis Abschnitt 400, Station 0,433 der B 289) im Gebiet der Stadt Burgkunstadt sowie der Gemeinde Altenkunstadt, beide Landkreis Lichtenfels, und des Marktes Mainleus, Landkreis Kulmbach, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**gemäß § 17b Abs. 3 Satz 1, 2 FStrG, § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 01.08.2025, Az.: ROF-SG32-4354.2-10-1, ist der Plan für das o.g. Straßenbauvorhaben festgestellt worden.

### **I. Gegenstand des Vorhabens**

Gegenstand des Verfahrens ist im Wesentlichen der Neubau einer Ortsumgehung von Mainroth, Rothwind und Fassoldshof im Zuge der B 289. Die B 289 verläuft jeweils ca. zur Hälfte auf dem Gebiet der Stadt Burgkunstadt und auf dem Gebiet des Marktes Mainleus.

Die Trasse schließt am Baubeginn kurz nach der Kreuzung der B 289 mit dem Häckergrund und der Mainecker Straße (LIF 18) an die bestehende B 289 an. Sie verläuft zunächst ca. 130 m bestandsorientiert im Trassenbereich der B 289. Anschließend schwenkt die Trasse in nördliche Richtung vom Bestand ab und schneidet in den angrenzenden Hang ein. Bei ca. Bau-km 0+400 schwenkt die Trasse über einen Rechtsbogen in Richtung Maintal ab und kreuzt bei Bau-km 0+843 die Bahnstrecke Bamberg - Hof, die mit einem neuen Brückenbauwerk unterführt wird. Bei Bau-km 0+680 wird die bestehende B 289 (alt) von Mainroth über eine Einmündung an die neue Trasse angebunden. Im weiteren Verlauf schwenkt die Trasse über einen Linksbogen und anschließenden Rechtsbogen zurück an die bestehende Bahnstrecke. Von hier aus verläuft die Trasse in einer Geraden parallel zur Bahnstrecke. Im Bereich von ca. Bau-km 1+500 bis 2+900 befinden sich die Ortsumgehung und die Bahnstrecke auf etwa gleicher Höhe, wobei die Schienenoberkante ca. 0,5 m über dem linken Fahrbahnrand der neuen B 289 liegt. Die Trasse verläuft parallel zur Bahnstrecke bis zur Kreuzung mit der Gemeindeverbindungsstraße von Rothwind nach Witzmannsberg bei ca. Bau-km 3+100. Die Gemeindeverbindungsstraße wird in den Bereich der Landkreisgrenze verlegt und bei Bau-km 2+502 mit einem neuen Brückenbauwerk überführt. Bei Bau-km 3+060 wird der Rohrbach mit einem neuen Brückenbauwerk unterführt. Anschließend schwenkt die Neuplanung über einen Rechtsbogen zunächst in südlicher Richtung von der Bahnstrecke ab, um diese anschließend in einem Linksbogen bei Bau-km 3+859 mit einem neuen Brückenbauwerk erneut zu überqueren. Die B 289 (alt) von Rothwind / Fassoldshof wird bei Bau-km 4+272 über eine Einmündung an die neue Trasse angebunden. Nach Durchquerung landwirtschaftlicher Nutzflächen schleift die Trasse, ca. 200 m östlich der bestehenden Einmündung der Kreisstraße KU 30 nach Schwarzach b. Kulmbach über einen Rechtsbogen wieder in die bestehende B 289 ein. Die Baustrecke endet unmittelbar vor der Brücke im Zuge der B 289 über die Pfarrgasse.

Der Bau der Ortsumgehung macht Anpassungen an der bestehenden 110-kV-Freileitung Redwitz – Kulmbach, Ltg. E90, notwendig. Der Mast Nr. 37 steht im Bereich der geplanten Straßentrasse,

so dass dieser Maststandort angepasst werden muss. Aus Gründen der Standsicherheit und erforderlichen Bodenabständen müssen die Masten Nr. 29, 32, 33, 34 und 36 verstärkt, mit Ausnahme von Mast Nr. 34 inklusive der Fundamente, sowie die Masten Nr. 30, 31 und 35 durch statisch stabilere und höhere Masten ersetzt werden. Die Masten Nr. 30, 31 und 35 können standortgleich neugebaut werden.

Zudem ergeben sich durch die geplante Baumaßnahme Änderungen bzw. Ergänzungen im Wegenetz, welche diverse öffentliche Feld- und Waldwege betreffen.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

## **II. Verfügender Teil**

1. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

„Der Plan für die Ortsumgehung Mainroth - Rothwind - Fassoldshof im Zuge der Bundesstraße B 289 "(Burgkunstadt) - Kulmbach" von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+715 (= Abschnitt 340, Station 0,080 bis Abschnitt 400, Station 0,433 der B 289) und die dadurch notwendigen Anpassungen an der 110-kV-Ltg. Redwitz – Kulmbach, Ltg. E90 (Mast Nrn.: 29 bis 37, 40) im Gebiet der Stadt Burgkunstadt sowie der Gemeinde Altenkunstadt, beide Landkreis Lichtenfels, und des Marktes Mainleus, Landkreis Kulmbach, wird mit den sich aus Teil A Ziffern 3 und 4.3 ergebenden besonderen Verpflichtungen gemäß §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.“

2. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, die in Teil A Ziffern 3 und 4.3 des Beschlusstenors im Einzelnen aufgeführt sind, versehen.
4. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter bestimmten Auflagen erteilt.
5. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen wurden getroffen.
6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.
7. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

## **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Abschrift beigefügt werden.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zulässig. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

#### Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage Dritter gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat, da er die Zulassung eines Vorhabens betreffend einen Bundesverkehrsweg zum Gegenstand hat, keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **IV. Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde**

Die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt nach neuer Rechtslage gemäß § 17b Abs. 3 Satz 1, 2 FStrG, § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken. Der Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.2025, Az.: ROF-SG32-4354.2-10-1, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und den festgestellten Planunterlagen steht in der Zeit

**vom 02.09.2025 bis einschließlich 15.09.2025**

zur allgemeinen Einsicht auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter <https://www.regierung.oberfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ > „Planfeststellungen“ > „Planung und Bau“ > „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“ > „Bau der Ortsumgehung Mainroth-Rothwind-Fassoldshof im Zuge der B 289 „(Burgkunstadt) - Kulmbach“ von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+715“ zur Verfügung  
([https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/planfeststellungen/planung\\_bau/abgeschlossene\\_planfeststellungsverfahren/index.html](https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/planfeststellungen/planung_bau/abgeschlossene_planfeststellungsverfahren/index.html)). Der Planfeststellungsbeschluss ist auch unter <https://www.reg-ofr.de/pfb> abrufbar.

#### **V. Hinweis auf leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit**

Auf Verlangen eines Beteiligten, welches bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, wird ihm nach § 17b Abs. 3 Satz 3 FStrG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme zu ermöglichen. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Oberfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung von Oberfranken, Sachgebiet 32, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth; sachgebiet-32@reg-ofr.bayern.de; Tel.: 0921/640-0).

## **VI. Hinweis auf Auflagen**

Es wird gemäß § 17b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 FStrG darauf hingewiesen, dass dem Vorhabenträger Auflagen erteilt wurden. Diesbezüglich wird auf den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses (Teil A, Ziffern 3 und 4.3) verwiesen.

## **VII. Hinweis auf Zustellungsifiktion**

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist, also mit Ablauf des 15.09.2025, gilt die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17b Abs. 3 Satz 4 FStrG). Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.2025, Az.: ROF-SG32-4354.2-10-1, gegen Empfangsbekenntnis oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

Bayreuth, 20. August 2025  
Regierung von Oberfranken  
R e i c h l  
Leitender Baudirektor